



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0479/2016/1		Datum:	06.10.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	1970-16/Fel	
Gremienweg:				
25.10.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 "Oberer Moselweißer Hang" in Koblenz Moselweiß , Am Grauen Kreuz			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Überschreitung der festgesetzten Baugrenze

Antragseingang	28.07.2016
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	Nein
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wintergartens
Grundstück/Straße	Koblenz, Wepeling-Hole-Straße 1
Gemarkung	Koblenz (56075)
Flur	14
Flurstück	522

Begründung:

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung – hier die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wintergartens an dem bestehenden Wohnhaus- auf dem o. g. Grundstück sieht eine Überschreitung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39 festgesetzten Baugrenze vor.

Der geplante eingeschossige, ebenerdige und nicht beheizte Wintergarten überschreitet die rückwärtige Baugrenze in einer Tiefe von 4,30 m und einer Breite von 4,70 m. Mit 48, 50 m³

umbauten Raum fällt das Vorhaben noch unter die genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO.

Aufgrund der Südlage und der geplanten Grenzbebauung ist im Verfahren die Zustimmung der angrenzenden Nachbareigentümer erforderlich.

Die nachbarlichen Belange werden nicht berührt, da die Abstandsflächen entsprechend § 8 LBauO eingehalten werden und sich immer noch auf dem eigenen Grundstück befinden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Anlage/n:

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Konstruktionszeichnungen

Historie:

Die Beschlussvorlage wurde in der Ausschuttsitzung am 20.09.2016 aufgrund von Beratungsbedarf vertagt.